Als Fazit bleibt, daß eine erfreuliche Neuerscheinung anzuzeigen ist, die gewiß auch eine breitere Öffentlichkeit auf die Arbeit und aktuelle Bedeutung der ethnologischen Forschung aufmerksam machen wird. Ob eine allfällige Neuauflage, die Details gewiß noch verbessern kann, wiederum eine rein alphabetische Gliederung wählen sollte, ist allerdings zweifelhaft – eine Gliederung nach Regionen würde Zusammengehöriges eher erkennbar machen.

David von Vineta

## Rudolf Geiger

## Recht der internationalen Beziehungen – Ein Führer durch internationale Abkommen und Organisationen

3. Auflage, 1983, Deutscher Taschenbuchverlag (Beck-Rechtsberater), dtv Nr. 5094, 421 S., DM 12,80

Geiger hat es in diesem Taschenbuch unternommen, einen Überblick über eine Auswahl der wichtigsten internationalen Verträge bzw. Satzungen internationaler Organisationen zu geben. Einführend bespricht der Autor zunächst allgemeine Fragen und erläutert Probleme des Vertragsrechts, Arten und Aufbau von Verträgen, das Verfahren eines Vertragsschlusses sowie das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Abschlusses von internationalen Abkommen. Anschließend stellt er einzelne Verträge vor. In 15 Kapiteln werden alle Bereiche der internationalen Beziehungen behandelt, die Spanne reicht von »allgemeinen internationalen Organisationen und Staatenverbindungen« über »Kriegsverbot und friedliche Streitbeilegung«, »Abrüstung und Rüstungssteuerung«, »Beistandspakte«, »Menschenrechte und Grundfreiheiten«, wirtschaftliche und soziale Rechte«, »Wirtschaft, Handel, Entwicklungshilfe«, »Energiesicherung und Kernforschung«, »Kultur- und Naturerbe«, »Luft- und Weltraumrecht«, »Seerecht und Antarktis«, »Flüsse und Binnenseen«, »Recht und Diplomatie«, »Kriegsrecht« bis zu »Deutschlands Rechtslage«. Hervorzuheben ist, daß Geiger sich nicht nur auf die Darstellung von Verträgen mit unmittelbarer Bedeutung für Deutschland oder Europa beschränkt, sondern auch Verträge mit rein außereuropäischer Beteiligung in seine Sammlung aufgenommen hat, z. B. die Satzungen von OAS, OAU, ASEAN, Arabischer Liga, OPEC oder den ANZUS-Pakt und den Rio-Pakt. Insgesamt muß eine Vertragssammlung dieser Art angesichts der Fülle internationaler Abkommen immer lückenhaft sein, Geiger hat aber m. E. eine repräsentative Auswahl getroffen. Es fehlt jedoch die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, auf die Geiger lediglich in seiner Einführung verweist. Der Band hat den Stand vom 1. April 1982, berücksichtigt also einige neuere Verträge im Seerecht noch nicht, insbesondere die neue (allerdings noch nicht in Kraft getretene) Seerechtskonvention.

Bei insgesamt 139 aufgeführten Verträgen ist es selbstverständlich, daß die einzelnen Abkommen sehr kurz und knapp dargestellt werden. Geiger geht jeweils nach ersten allgemeinen Bemerkungen (Geschichte des betreffenden Vertrages, Unterzeichner- bzw. Mitgliedstaaten, Verhältnis zu anderen Verträgen) in der Regel auf Motive und Ziele, dann auf Beitritts-, Kündigungs- und Änderungsmöglichkeiten und schließlich auf Gegenstand, Inhalt und einzelne Regelungen des Vertrages ein. Er beschränkt sich dabei auf eine Inhaltsangabe unter weitgehender Orientierung am Wortlaut und gibt nur vereinzelt zusätzliche Erläuterungen. Auf Auslegungen oder Stellungnahmen verzichtet er ganz. Für eine ausführliche und intensive Beschäftigung oder eine rechtliche Würdigung sind Geigers kurze Darstellungen nicht geeignet, da nicht der genaue Text eines Vertrages wiedergegeben wird und auch nicht alle Regelungen vollständig und in allen Einzelheiten dargestellt sind (für diesen Zweck wird auf die jeweiligen Text-Fundstellen verwiesen); es sind auch nicht immer alle Vertragsparteien aufgeführt. Wenn man jedoch nur einen Einstieg sucht, sich einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen eines Vertrages verschaffen will oder wissen möchte, ob für ein bestimmtes Problem ein Vertrag einschlägige Normen enthält, ist diese Sammlung ein nützliches und schnelles Hilfsmittel.

Martin Buchholz